

Multilaterale Vereinbarung M 232

gemäß Abschnitt 1.5.1 des ADR
über die Beförderung von Medizinprodukten oder medizinischen Ausrüstungen

(1) Abweichend von den Vorschriften des Abschnitts 2.2.62 des ADR unterliegen Medizinprodukte oder medizinische Ausrüstungen, die möglicherweise mit ansteckungsgefährlichen Stoffen verunreinigt sind oder diese enthalten und die zu Zwecken der Desinfektion, Reinigung, Sterilisation, Reparatur oder Geräteprüfung befördert werden, nicht den Vorschriften des ADR, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Sie müssen in Verpackungen verpackt sein, die so ausgelegt und gebaut sind, dass unter normalen Beförderungsbedingungen ein Zubruchgehen, Durchstoßen oder Austreten von Inhalt verhindert wird und die Verpackungen müssen so ausgelegt sein, dass sie die Vorschriften in den Abschnitten 6.1.4 oder 6.6.4 erfüllen.
- b) Die Verpackungen müssen den allgemeinen Verpackungsvorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1 und 4.1.1.2 entsprechen und in der Lage sein, nach einem Fall aus einer Höhe von 1,20 m die Medizinprodukte oder medizinischen Ausrüstungen zurückzuhalten.
- c) Die Verpackungen müssen mit der Aufschrift „GEBRAUCHTES MEDIZINPRODUKT“ oder „GEBRAUCHTE MEDIZINISCHE AUSRÜSTUNG“ versehen sein. Bei der Verwendung von Umverpackungen müssen diese, sofern die Aufschrift nicht sichtbar ist, ebenfalls gekennzeichnet sein.

(2) Diese Vereinbarung darf nicht für :

- a) Klinischen Abfall (UN 3291)
- b) Medizinprodukte oder medizinische Ausrüstungen, die mit ansteckungsgefährlichen Stoffen der Kategorie A (UN 2814 or UN 2900) sind oder diese enthalten, und
- c) Medizinprodukte oder medizinische Ausrüstungen, die mit anderen gefährlichen Gütern, die unter die Begriffsbestimmungen einer anderen Gefahrenklasse fallen, verunreinigt sind oder diese enthalten,

angewendet werden.

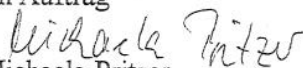
(3) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2012 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bonn, den 19.01.2011

Die für das ADR zuständige Behörde
der Bundesrepublik Deutschland

Das Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung

Im Auftrag


Michaela Pritzer